

**Satzung
über die Gestaltung von
Photovoltaik- und Solarthermieranlagen
im Bereich der Altstadt von Giengen**

- Solaranlagenatzung -

Ausfertigung vom 16.03.2012

(GR-Beschluss am 15.03.2012)

Aufgrund des § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1995 (GVBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) erlässt die Stadt Giengen folgende

Satzung:

Präambel

Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Giengen ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Ziel dieser Satzung ist es daher, das städtebauliche und baukulturelle Erbe der Altstadt von Giengen zu schützen und zu pflegen. Neue städtebauliche und bauliche Qualitäten sollen gefördert und entwickelt werden, gerade auch im Bereich der Anwendung erneuerbarer Energien. Die Satzung soll zur positiven Wahrnehmung der Werte und Qualitäten des Stadtbildes beitragen.

Die Solaranlagenatzung basiert auf städtebaulichen und architektonischen Wertmaßstäben unter Einbeziehung der historisch überlieferten Qualitäten. Hinzu treten weitere baugestalterischen Anforderungen, die sich aus den bestehenden Bebauungsplänen im Altstadtbereich ergeben. Da sich im Geltungsbereich der Satzung eine Vielzahl von Baudenkmalern befindet, sind im Einzelfall mit der zuständigen Denkmalbehörde weitere Fachfragen auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes zu klären.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historische Altstadt innerhalb der früheren Stadtmauer einschließlich mehrerer visuell zugehöriger Bereiche.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan vom 07.07.2011, gefertigt vom Fachbereich Stadtplanung, heute Baurechts- und Planungsamt, der Stadt Giengen, dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist das Erscheinungsbild im schützenswerten Altstadtkern hinsichtlich der Errichtung und Gestaltung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, nachfolgend auch „Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ oder „Solaranlagen“ genannt.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung befinden sich „geschützte Bereiche“ und „besonders geschützte Bereiche“ entsprechend der Darstellung im Plan zum Geltungsbereich vom 07.07.2011, gefertigt vom Fachbereich Stadtplanung, heute Baurechts- und Planungsamt, der Stadt Giengen. Die Regelungen im „geschützten Bereich“ bezwecken eine Gestaltung, die aus dem öffentlichen Raum nur unaufdringlich wahrnehmbar ist (Sichtbarkeit, aber kein dominantes Erscheinungsbild). Die Regelungen im „besonders geschützten Bereich“ bezwecken ein höheres Schutzniveau, das der

jeweiligen städtebaulichen „Empfindlichkeit“ und „Exponiertheit“ von Gebäuden, Raumsituationen und Stadtansichten entspricht.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Anlagen und Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind oder als solche gelten. Sie enthält Regelungen für die Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und –haltung, Unterhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen sowie für die Gestaltung von Freiflächen und Außenanlagen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben Anforderungen unberührt, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (insbesondere aus der Landesbauordnung – LBO - und dem Denkmalschutzgesetz – DschG -).

§ 4 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie

- (1) Im „geschützten Bereich“ gilt:
Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind nach folgenden Maßgaben zulässig:
 - Drehbare Elemente sind nicht zulässig.
 - Auf Flachdächern sind aufgeständerte Solaranlagen zulässig, wenn sie sich nicht zum öffentlichen Verkehrsraum oder zu einer öffentlichen Grünanlage orientieren.
 - Solaranlagen sind auf geneigten Dächern zulässig. Sie sind in die Dächer zu integrieren oder aufliegend anzuordnen.
 - Solaranlagen haben vom Ortgang mindestens 1,2 m, vom First und von der Traufe mindestens 0,6 m – gemessen parallel zur Dachneigung und von Dachaufbauten und Kehlen mindestens 0,6 m Abstand einzuhalten.
 - Der Bereich des Firstes darf nicht gestört werden. Mindestens zwei Ziegelreihen müssen sichtbar bleiben.
- (2) Im „besonders geschützten Teil“ gilt:
Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind nach folgenden Maßgaben zulässig:
 - Drehbare Elemente sind nicht zulässig.
 - Solaranlagen, die sich zum öffentlichen Verkehrsraum oder zu öffentlichen Grünflächen orientieren, sind unzulässig.
 - Aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.
 - Solaranlagen sind in die Dächer zu integrieren oder aufliegend anzuordnen.
 - Solaranlagen dürfen in ihrer Breite nur maximal 2/3 der Traulänge und maximal 50 % Flächenanteil an der betreffenden Dachfläche erreichen. Sie haben vom Ortgang mindestens 1,2 m, vom First und von der Traufe mindestens 0,6 m – gemessen parallel zur Dachneigung und von Dachaufbauten und Kehlen mindestens 0,6 m Abstand einzuhalten.
 - Der Bereich des Firstes darf nicht gestört werden. Mindestens zwei Ziegelreihen müssen sichtbar bleiben.

§ 5 Kenntnisgabeverfahren

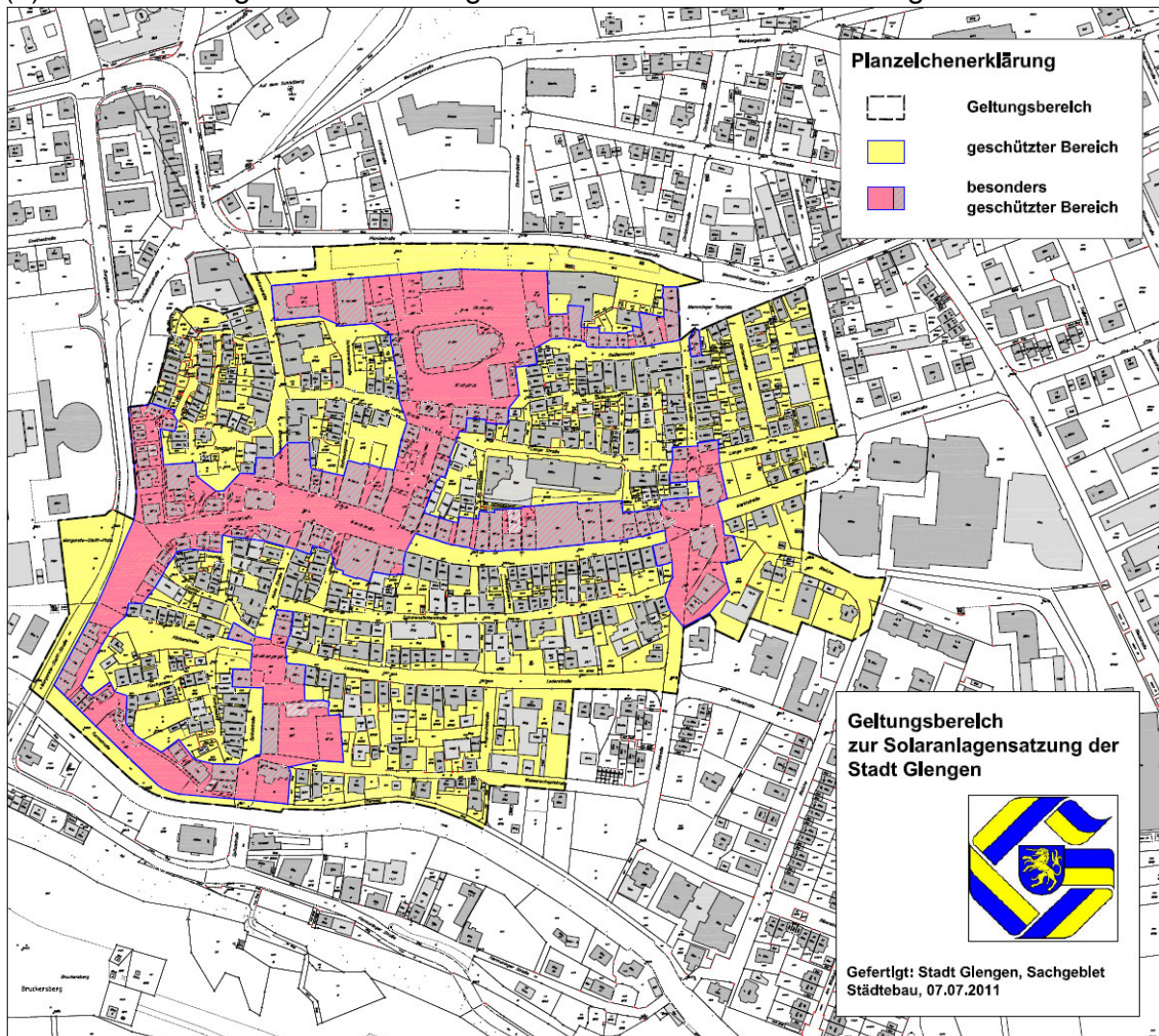
Entsprechend § 74 Abs. 1 Ziff. 6 sind die von dieser Satzung erfassten Vorhaben nach § 50 LBO der Baurechtsbehörde zur Kenntnis zu geben, wenn sie ansonsten gemäß § 50 Abs. 1 LBO i. Vbdg. mit dem Anhang hierzu, Ziff. 3 c, verfahrensfrei wären.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 75 Abs. 3 u. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



Ausgefertigt: 16.03.2012

Die Satzung wurde am 23.03.2012 öffentlich bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Glengen, den 26.03.2012

Siegel

Gerrit Elser
Oberbürgermeister

1. Ausfertigung